



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Tristach

§ 1 Abgabegenstand

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2013, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2025, wird gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2020, wie folgt verordnet:

Die Gemeinde Tristach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen, die in der Anlage zu dieser Verordnung planlich dargestellt sind, eine Parkabgabe:

- (1) Parkplatz Ostufer Tristacher See auf je Teilflächen der Gp. 1499/1, 1526/1 und 1762, alle KG Tristach (nachfolgend kurz „Parkplatz 1“ genannt - siehe „Anlage 1“);
- (2) Parkplatz westlich des Sportplatzes Tristach auf den Gp. 2, 3, 966 und 969 (Teilfläche), alle KG Tristach (nachfolgend kurz „Parkplatz 2“ genannt – siehe „Anlage 2“);

§ 2 Ausnahmen

Gemäß § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9 i.d.F. LGBl. Nr. 150/2012 sind folgende Fahrzeuge von der Abgabepflicht ausgenommen:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a der Straßenverkehrsordnung 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:

- (1) Parkplatz 1: Die Höhe der Abgabe wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Tag im Zeitraum jeweils vom 01.06. bis 30.09. eines jeden Jahres wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Netto [Euro]	Brutto [Euro]
Tageskarte PKW	2,50	3,00
Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr)	1,67	2,00
Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze	4,17	5,00
Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze	8,33	10,00
10er-Karte PKW	16,67	20,00

- (2) Parkplatz 2: Die Höhe der Abgabe wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jenen Tagen eines Jahres, an denen die Rodelbahn Kreithof – Sportplatz Tristach in Betrieb ist, wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Netto [Euro]	Brutto [Euro]
Tageskarte PKW	1,67	2,00
Winter-Saisonkarte	12,50	15,00

Die angeführten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4 Art der Abgabentrachtung

- (1) Parkplatz 1:
- a) Die Parkabgabe ist durch Bezahlung derselben an einen Parkgebühreninkassanten beim Einfahren in den Parkplatz zu entrichten.
- (2) Parkplatz 2:
- a) Die Parkabgabe ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Eine Winter-Saisonkarte kann im Gemeindeamt Tristach zu den Amtsstunden erworben werden.
 - b) Die Parkscheine sind beim Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Tristach im Bereich des unter § 1 Abs. 2 angeführten Parkplatzes aufgestellt hat.
 - c) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (3) Der Parkschein bzw. die Winter-Saisonkarte (§ 4 Abs. 2 lit. a) ist/sind an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Parkabgabeverordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.

„Anlage 1“ zur Parkabgabeverordnung der Gemeinde Tristach vom 06.06.2013
„Parkplatz 1“



„Anlage 2“ zur Parkabgabeverordnung der Gemeinde Tristach vom 06.06.2013
„Parkplatz 2“

